

# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

## Grundsätze für Weiden auf der LN <sup>1</sup>

(Stand: 15.5.2014)

---

### Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, die für Weiden typisch sind und für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Die Weide soll mit verschiedenartigen und verschiedenaltrigen Sträuchern, allenfalls Weidbäumen durchsetzt sein, ohne je flächig zu verbuschen oder zu verwalden.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit arten- und strukturreichen Weiden. Schwerpunkte bilden dabei nationale Biotop-, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete ausserhalb von Bauzonen.

### Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Eine Vereinbarung beträgt in der Regel mindestens 6 ha.

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

### Bewirtschaftung

- Verzicht auf Handels- und Hofdünger (auch keine Gülle, kein Mist, kein Kompost, keine Meeralgen und dergleichen);
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung. Adlerfarn, Ackerkratzdisteln, Blacken und andere Problempflanzen dürfen abgeschnitten, ausgezogen oder ausgestochen werden;
- Beweiden mit Rindern. Falls dies nicht möglich ist, mit Mutterkühen auf Zusehen hin;
- Weidedauer mindestens 100 Tage, in der Regel von Auffahrt bis Bettag, längstens bis Ende November;
- Keine Zufütterung der Tiere;
- Gehölz, das den im Grundsatz erwünschten Verbuschungsgrad übersteigt, darf mechanisch (z.B. mit Freischneider, hoch eingestelltem Mulcher, Motorsäge, Forstschere etc.) während der Vegetationsruhe (in der Regel von Oktober bis März) entfernt werden. Kein flächiges Mulchen. Stockausschläge dürfen auch im Sommer nachgeschnitten werden. Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt.

### Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

### Abgeltungen für Bewirtschafter ohne Direktzahlungen

Analog zu den Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen. Aber BFF Q-Stufe I (grün) und Q-Stufe II (blau) entfallen. Sie werden durch einen reduzierten Grundbeitrag Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (neue gelbe Stufe) ersetzt. Dieser wird individuell ausgehandelt.

---

<sup>1</sup> LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche

Stufe	Leistungen	Abgeltungen in Fr. pro ha und Jahr	Finanzierung
<b>Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft</b>			
<b>Besondere Strukturvielfalt (S)</b>	Optimale bearbeitete Struktur, d.h.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weide mit Gehölzen durchsetzt. Genügend breite Weidgassen vorhanden. Deckungsanteil zwischen ca. 10 und 25 %</li> <li>– Verschiedenartige und verschiedenaltrige Weidsträucher, vorzugsweise Dornenbüsche, allenfalls Weidbäume</li> <li>– Ameisenhaufen, Lesesteinhaufen, Weidmauern und andere Strukturen</li> </ul>	bis 200	Natur- und Heimatschutzfonds Kanton
<b>Besondere Artenvielfalt (A)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– grosse Artenzahl (Pflanzen und Tiere)</li> <li>– viele typische und seltene Arten</li> <li>– regelmässige bis optimale Grasstruktur</li> </ul>	bis 200	
<b>Erschwernisse (E)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestfläche von 6 ha (in der Regel)</li> <li>– Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung</li> <li>– Beweiden mit Rindern, allenfalls mit Mutterkühen</li> <li>– Offenhalten der Weidgassen. Mechanische Entfernung des Gehölzes, das den im Grundsatz erwünschten Verbuschungsgrad übersteigt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</li> <li>– Mindestdauer von 12 Jahren</li> </ul>	bis 300	
<b>LQB</b>	<b>Landschaftsqualität</b> (Strukturreiche Weide) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weide mit Strukturelementen aus Stein, Holz, Wasser</li> <li>– Mindestanteil der Fläche mit Strukturen: 5%, max. 20%</li> <li>– mögliche Strukturelemente: Lesesteinhaufen, Buschgruppen, Hecken, Bachläufen, Teiche, Tümpel</li> </ul>	100	Landwirtschaftskredite Bund und Kanton
<b>Vernetzung</b>	<b>Vernetzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anforderungen an Q-Stufe I erfüllt</li> <li>– Anlage und Bewirtschaftung nach den Kriterien eines vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekts</li> </ul>	500	
<b>BFF Q-Stufe II</b>	<b>Qualität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Q II-Attest Flora oder Struktur erfüllt</li> </ul>	700	
<b>BFF Q-Stufe I</b>	<b>DZV (Extensiv genutzte Weide)<sup>2</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Düngung (ausser durch Weidtiere)</li> <li>– keine Zufütterung auf der Weide</li> <li>– Grundsätzliche Weidenutzung, mindestens einmal jährlich (Säuberungsschnitt erlaubt)</li> <li>– Pflanzenschutzmittel: höchstens Einzelstockbehandlung, sofern nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpfbar (Art. 58 Abs. 4 DZV)</li> <li>– Ausgeschlossen sind breitflächig artenarme Bestände</li> <li>– Kein Mulchen und keine Steinbrechmaschinen (Art. 58 Abs. 6 DZV)</li> <li>– Mindestdauer von 8 Jahren</li> </ul>	450	Landwirtschaftskredit Bund

<sup>2</sup> Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)